

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Ver-
bandsgemeinden Daun und Manderscheid.***

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren Schalkenmehren
Az.: 51062 HA 2.3 Bl. 4

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schalkenmehren, Landkreis Vulkaneifel

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.12.2007 festgestellte Gebiet des Flurbereini-
gungsverfahrens **Schalkenmehren**, Landkreis Vulkaneifel, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Schalkenmehren

Flur 10 Nrn. 49, 50, 51, 52, 53, 54, 67 „In oberst Rasbach“

Flur 11 Nrn. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 53, 54, 55/1, 56 „Diesseits
dem Hau“

Flur 11 Nrn. 1, 2, 3, 4, 47/1 „Auf Balzenheck ober dem Hau“

Flur 13 Nrn. 66, 70, 71, 72 „Ober Ritzbach“ und „Jenseits Ritzbach“

Flur 26 Nrn. 67, 69, 56, 57, 60, 61, 62/1, 62/2, 62/3, 59/1, 59/2, 59/3, 58/1, 58/2,
58/3, 58/4, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 55/1, 55/2, 55/3, 54/1,
54/2, 54/3, 53/1, 53/2, 53/3, 52/1, 52/2, 52/3, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2,
51/3, 51/4, 49/1, 49/2, 49/3, 48/1, 48/2, 48/3, 47 „In Tommerscheid“

Flur 27 Nrn. 3, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 55, 56, 57/1

„Auf der Ertz zur Huntenkammer“

Flur 27 Nrn. 58/1, 59, 60, 42/1, 42/2, 42/3, 40, 41,/1, 41/2, 41/3, 62, 63, 64, 39,
38/1, 38/2, 36, 37/1, 37/2 „In Tommerscheid“

Gemarkung Mehren

Flur 12 Nrn. 34/3, 85, 86/1, 86/2, 106/2, 105, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12,
13, 14, 15 „In der Saukaul“

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2007 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Schalkenmehren”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Eifel, Brodenheckstr. 3, 54634 Bitburg

oder

DLR Eifel, Dienstsitz Prüm, Oberbergstr. 14, 54595 Prüm

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2007 zunächst nicht einbezogenen Waldbereiche werden auf Antrag des Forstamtes Daun und die landwirtschaftlichen Flächen

auf der Gemarkung Mehren „In der Saukaul“ auf Anregung eines Beteiligten nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 780 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 20 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Schalkenmehren hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 19.06.08 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 7 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei den neu zugezogenen Bereichen handelt es sich größtenteils um Waldflächen und im Bereich „In der Saukaul“ um landwirtschaftliche Flächen. Diese weisen hinsichtlich Erschließung, Form und Größe teilweise erhebliche Mängel auf.

Die Flurstücke sollen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, im Zusammenhang mit dem gesamten Flurbereinigungsgebiet stärker zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und erschlossen werden.

Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht und das Wegenetz zweckmäßig den heutigen Erfordernissen und den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist mit der Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Maßgebend ist die Veröffentlichung in den
amtlichen Bekanntmachungsorganen.***

Prüm, den 11.07.2008

Im Auftrag

gez. Michael Loser